

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme
der Gemeindehalle Echthausen
und ihrer Einrichtungen
in der Gemeinde Wickede (Ruhr) – Ortsteil Echthausen**

in der Fassung vom 08.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt ab bei Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeindehalle Echthausen ein Nutzungsentgelt in nachstehender Höhe:

1. Für einzelne Veranstaltungen, pro Veranstaltungstag

	Normalpreis	gewerbliche Nutzer	Vereine ¹
Räume			
a) Hallenbereich	240,00 €	300,00 €	180,00 €
b) Speisesaal und Küche(nur in Kombination buchbar)	Kombipreise siehe unten		
Raumkombination (Summe der Einzelpreise abzgl. 20 %)			
a) bis c) Hallenbereich mit Speisesaal und Küche	256,00 €	320,00 €	192,00 €
b) und c) Speisesaal und Küche	64,00 €	80,00 €	48,00 €

Für folgende Veranstaltungen wird auf die o.g. Preise eine Ermäßigung von 20 % gewährt:

- Veranstaltungen kultureller Art
- Veranstaltungen, die der gesundheitlichen oder politischen Bildung dienen
- reine Kinder- und Jugendveranstaltungen

2. Für die regelmäßige Nutzung (mind. 6 x im Jahr)

	Normalpreis und Vereine	gewerbliche Nutzer		
		zeitlich unbegrenzt	bis 2 Std.	jede weitere angefangene Std.
Räume				
a) Hallenbereich	20,00 € *		20,00 €	20,00 €
b) Speisesaal und Küche	10,00 € *		10,00 €	20,00 €

* nicht gewerbliche Kinder- und Jugendveranstaltungen sind kostenfrei

¹ Als Vereine gelten die ortsansässigen Vereine und Verbände der Gemeinde Wickede (Ruhr)

3. Entgelte für Sonderleistungen

Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten werden erhoben für:	
Zapfanlage	30,00 €
Nutzung der Technik/Tonanlage	25,00 €
Inanspruchnahme der Bühne für Proben, wenn die Veranstaltung in der Gemeindehalle stattfindet, je Probe	20,00 €
Zusätzliche Reinigungskraft bei extremen Verschmutzungen nach der Veranstaltung, je angefangene Std.	30,00 €
Zusätzliche Müllentsorgung, je 70 l Restmüllsack	8,00 €
Aufbau von Tischen und Stühlen	nach Absprache

Für weitere in Anspruch genommene Sonderleistungen erfolgt die Berechnung nach tatsächlich entstandenen Selbstkosten.

4. Vertrag / Zahlung des Nutzungsentgelts

Die Nutzung der Räume setzt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wickede (Ruhr) und dem Veranstalter voraus.

Mit Vertragsabschluss wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50,00 € fällig; bei Reservierung mehr als 1 Jahr im Voraus 100,00 €.

Außerdem kann die Gemeinde eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 80 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts erheben. Die Abschlagszahlung ist bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Nach der Veranstaltung erhält der Veranstalter von der Gemeinde eine schriftliche Abrechnung. Abschlagszahlung und Vorausleistung werden mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet. Die sich aus der Abrechnung ergebende Forderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

5. Kautions

Die Kosten für die Behebung aufgetretener Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Zur Gewährleistung der Zahlung kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die Zahlung einer Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions ist im Einzelfall festzulegen.

6. Zahlungspflichtige

Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

7. Nichteinhaltung des Vertrages

Wird eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis von dem Vertragsunterzeichner wegen Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin nicht genutzt, so hat der Antragsteller der Gemeinde wegen Nichteinhaltung des Vertrages eine Abstandssumme nach folgender Staffelung zu zahlen:

Bei Absage

- bis zu 15 Tage vorher 50,00 € / 100,00 € (Einbehaltung der Buchungsgebühr)
- bis zu 10 Tage vorher 35 % der festgesetzten Nutzungsentschädigung*)
- bis zu 3 Tage vorher 50 % der festgesetzten Nutzungsentschädigung*)
- ab 2 Tage vorher 100 % der festgesetzten Nutzungsentschädigung*)

*) Es wird mindestens ein Betrag von 50,00 € / 100,00 € fällig (Einbehaltung der Buchungsgebühr).

8. Ausnahmeregelungen

Die Verwaltung wird berechtigt, in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahmeregelung zu treffen (z.B. eine Sondervereinbarung über die Nutzungsentschädigung). Der zuständige Ausschuss erhält halbjährlich einen Bericht über getroffene Ausnahmeregelungen.

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.